

05.02.90

EG - A - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der viehseuchenrechtlichen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den innergemeinschaftlichen Handel mit Sportpferden

KOM(89) 503 endg.; Ratsdok. 9900/89

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 06. FEB. 1990 ...

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der viehseuchenrechtlichen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern

EG
A

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die EG Regeln über Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern vorsieht.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß die beabsichtigten Regelungen in Form einer Richtlinie des Rates, gestützt auf Artikel 43 und 100 a EWGV, erlassen werden, damit den Besonderheiten des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung besser Rechnung getragen werden kann.

Dies dient der Rechtsklarheit und damit einem erfolgreichen Vollzug der Normen.

Bis zum Inkrafttreten der vorgesehenen EG-einheitlichen Regelung über die tierseuchenrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes ist eine Schutzklausel in Anlehnung an Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG aufzunehmen. Nur durch eine entsprechende Schutzklausel ist zum Schutz gegen die Einschleppung gefährlicher Tierseuchen die Seuchenabwehr durch die unverzügliche Einleitung von Seuchenabwehrmaßnahmen möglich.

Ferner vertritt der Bundesrat die Auffassung, daß

EG
A

2. - im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels mit Sporttieren auch Pferde zugelassen sind, die bei einer international anerkannten Sportorganisation registriert sind,

- die Definition der Equiden im Hinblick auf die Einfuhr von Einhufern aus Drittländern nicht ausreichend ist,
- bei Sperrfristen die Inkubationszeiten zu berücksichtigen sind,
- beim innergemeinschaftlichen Handel der internationale Pferdepaß als Gesundheitszertifikat anerkannt wird,

EG
A
R

3. - die Kontrollen in Zusammenarbeit mit und in Anwesenheit von Vertretern der zuständigen nationalen Behörden vorgenommen werden sollten.

EG
R

4. Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß die von den Veterinärsachverständigen der Kommission vorzunehmenden Kontrollen zu keiner Beeinträchtigung des Rechts der Mitgliedstaaten führen dürfen, gemeinschaftsrechtliche Vorschriften in eigener Verantwortung durchzuführen. Insbesondere muß auch ausgeschlossen werden, daß die Ergebnisse der Kontrollen die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu einem entsprechenden Verwaltungshandeln auslösen. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf der Beratungen darauf zu achten, daß diese Grundsätze gewahrt werden.

Entsprechendes gilt, sofern es sich bei den tierärztlichen Sachverständigen, welche die Einrichtungen der zugelassenen Grenzkontrollstellen und deren Tätigkeit darauf zu überprüfen haben, ob die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, um Sachverständige der Kommission handeln sollte.

...

EG
A 5. - aus Drittländern, in denen Pferdeenzephalomyelitis
vorkommt, die Einfuhr von Equiden, die mindestens vor
zwei Wochen und längstens aber 6 Monate zurückliegend
mit Encephalitis-Impfstoff geimpft worden sind, er-
laubt ist,

- in die Liste der anzeigepflichtigen Krankheiten afrika-
nische Pferdepest und Pferdeerteritis aufzunehmen sind.

EG
R 6. Nach Auffassung des Bundesrates begegnet die in Ar-
tikel 20 Abs. 1 vorgesehene konkurrierende Zuständigkeit
der Kommission und der Mitgliedstaaten zum Verbot der
Einfuhr aus Drittländern jedenfalls im Hinblick darauf
Bedenken, daß es für den gleichen Bereich zu unter-
schiedlichen Maßnahmen kommen kann. Die Bundesregierung
wird gebeten, auf eine klare Zuständigkeitsregelung bzw.
-abgrenzung hinzuwirken.

Sofern die in Artikel 20 Abs. 3 vorgesehene Befugnis der
Gemeinschaftsorgane, nach dem Verfahren des Artikels 25
die nach Artikel 20 Abs. 1 getroffenen Maßnahmen zu
ändern oder aufzuheben, auch solche Maßnahmen zum
Gegenstand haben sollte, die von den zuständigen
Behörden der Mitgliedstaaten getroffen worden sind,
bittet der Bundesrat, eine solche Regelung nicht
hinzunehmen. Dem EWG-Vertrag läßt sich eine Befugnis der
Gemeinschaftsorgane zu derartigen unmittelbaren Eingrif-
fen in das Verwaltungshandeln der Mitgliedstaaten nicht
entnehmen.

Entsprechendes gilt, falls die zuständigen Behörden der
Mitgliedstaaten durch Artikel 20 Abs. 4 verpflichtet
sein sollen, nach dem Verfahren des Artikels 25 erlas-
sene Maßnahmen "anzuwenden".

...

EG
A

7. Für den Regelungsausschuß ist das "Contre-Filet-Verfahren" vorzusehen, um sicherzustellen, daß der Rat die delegierte Kompetenz wieder an sich ziehen und die Maßnahmen der Kommission mit einfacher Mehrheit verhindern kann, wenn die Kommission im Ausschuß keine qualifizierte Mehrheit gefunden hat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden

EG
A

8. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Vorlage von tierzuchtrechtlichen Bestimmungen durch die EG für den Bereich Pferde.

Er bittet die Bundesregierung jedoch nachdrücklich bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß die Bestimmungen als Richtlinie abgefaßt und an die schon erlassenen Bestimmungen für Rinder, Schweine und Schafe angepaßt werden.

Insbesondere ist die Ankörung für den öffentlichen Deckdienst überflüssig und die Zuchtwertschätzung ist auch nicht nur auf die Nachkommen als Informationsquelle zu begrenzen. Des weiteren sollte die besondere Situation der Vollblutpferdezucht berücksichtigt werden, da hier weltweite Regelungen hinsichtlich der Zulassung zu Galopprennen bestehen;

EG
A

9. dies gilt insbesondere für den Bereich der Zulassung der künstlichen Besamung.

...

EG
A

10. Für den Erlass von Ausführungsbestimmungen nach Artikel 11 sollte der Tierzuchtausschuß als Regelungsausschuß und das bei den anderen tierzuchtrechtlichen Regelungen vorgesehene "Contre-Filet-Verfahren" vorgesehen werden.

Im einzelnen muß auf folgende Sachverhalte hingewiesen werden:

EG
A

11. - Artikel 2

Der Unterschied zwischen
eingetragenen und eingeschriebenen sowie
eingetragenen Equiden und eingetragener Zuchtequiden

ist unklar. Hier muß dringend Bezug genommen werden auf frühere EG-Richtlinien, z. B. für Rinder und die Vorschläge für Schweine, Schafe und Ziegen, bei denen jedes eingetragene Tier ein Zuchttier ist. Dies entspricht auch § 2 des novellierten Tierzuchtgesetzes.

Die Vorfahrenangaben (Artikel 2 Buchstabe d) sollten sich auf vier Generationen beschränken.

Die in Artikel 2 Buchstabe e verwendeten Bezeichnungen: Ursprungs- und Zuchtbuchnachweis sollten analog der im Tierzuchtgesetz verwendeten Begriffe Zuchtbescheinigung, Samenschein, Eizellenschein geändert werden.

EG
A

12. In Artikel 3, 7 und 8 sollten englische Vollblutpferde ausdrücklich ausgenommen werden. Die offizielle "Internationale Gestütsbuchkommission" mit Sitz in London, die für die gesamte Vollblutzucht weltweit Anerkennung und Bestätigung der Gestütsbücher vornimmt, verbietet ausdrücklich künstliche Besamung und Embryotransfer.

...

Alle Länder der Welt, in denen Vollblutzucht betrieben wird, sind diesem Beschluß unterworfen. Läßt ein Land entgegen diesem Beschluß für die Vollblutzucht künstliche Besamung oder Embryotransfer zu, wird das Gestütsbuch dieses Landes nicht mehr international anerkannt und die Pferde verlieren weltweit Startmöglichkeiten im Galopprennen. Für die Zukunft sind sie und ihre Nachzucht natürlich auch von der Zucht ausgeschlossen.

Auf diesen Sachverhalt wurde ausdrücklich noch einmal auf einer Sitzung der "Internationalen Gestütsbuchkommission" am 30. November 1989 hingewiesen.

EG
A

13. - Artikel 4

Die Kriterien unter Buchstabe c können nicht von Brüssel vorgegeben und auf einem allgemeinen EG-Niveau festgelegt werden. Sie müssen in eigener Verantwortlichkeit von den Züchtervereinigungen selbst formuliert und beschlossen werden können.

- Artikel 6:

Entscheidend für die Identifikation eines Pferdes ist die Lebensnummer. Der Name eines Pferdes kann nur eine zusätzliche Möglichkeit der Kennzeichnung sein. Er darf nicht nur von einem Sponsor, sondern sollte ebenfalls von einer Züchtervereinigung festgelegt werden können.

- Artikel 7:

Der Begriff "Ankörung für den öffentlichen Deckdienst" ist unklar. Diese Regelung sollte generell abgelehnt werden. Wenn dies jedoch nicht erreicht werden kann, weil die anderen Mitgliedstaaten darauf bestehen, dürfen nur Mindestanforderungen normiert werden, die von den Züchtervereinigungen durch strengere Anforderungen ersetzt werden können.

...

670/1/89

- Artikel 9:

Hier muß klargestellt werden, daß nur Handelsbedingungen gemeint sind und nicht etwa viehseuchenrechtliche Vorschriften.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den innergemeinschaftlichen Handel mit Sportpferden

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen die folgenden Positionen nachdrücklich zu vertreten:

EG
R

14. Der Bundesrat hat erhebliche Zweifel, ob die vorgesehene Regelung in Artikel 43 EWGV eine tragfähige Rechtsgrundlage finden kann. Der Verordnungsvorschlag enthält entgegen seiner Überschrift und abweichend von der in Artikel 1 vorgesehenen Umschreibung seines Geltungsbereichs keine Vorschriften, die unmittelbar den Handel mit Sportpferden betreffen oder zu diesem Bereich eine hinreichende Sachnähe aufweisen. Vielmehr sind spezielle Regelungen für die Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen vorgesehen. Dies gilt vor allem auch für die Regelungen, die in den Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 4 und 5 getroffen werden sollen. Ein Zusammenhang zwischen etwaigen nationalen Vorschriften über pferdesportliche Veranstaltungen und dem Handel mit Sportpferden läßt sich allenfalls in höchst mittelbarer und weit hergeholter Weise konstruieren. Unter diesen Umständen können die vorgesehenen Regelungen schwerlich noch als Vorschriften über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen verstanden werden.

...

EG
A

15. Der Verordnungsvorschlag wird vom Bundesrat im übrigen für überflüssig gehalten, da der Bereich des Pferdesports privaten Organisationen und internationalen Absprachen überlassen bleiben sollte.

Sollte jedoch innerhalb der EG mehrheitlich eine derartige Vorschrift für erforderlich gehalten werden, so wird die Bundesregierung gebeten, bei den Beratungen darauf hinzuwirken, daß die Vorschrift als Richtlinie abgefaßt wird und daß für den Erlaß von Ausführungsbestimmungen der Tierzuchtausschuß als Regelungsausschuß und das "Contre-Filet-Verfahren" vorgesehen werden. Der Bereich des Rennsports (Galopp- und Trabrennen) sollte ausgespart bleiben, da hier wegen der sehr unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten keine Chancengleichheit gewährleistet ist.

Des weiteren sollte Artikel 2 so gefaßt werden, daß Pferdesportveranstaltungen und Leistungsschauen berücksichtigt werden. In Artikel 4 sollte die Einschränkung so gefaßt werden, daß sie sich auf Veranstaltungen mit in Zuchtbüchern eines Mitgliedstaates eingeschriebenen Pferden zwecks Populationsverbesserung bezieht.